

## Arbeitshilfe zur beihilferechtlichen Prüfung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

VO (EU) Nr. 651/2014

### 5. Besondere Anforderungen nach Art. 27 – Beihilfen für Innovationscluster

kumulative Kriterien, d. h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden; bei Nichterfüllung eines Kriteriums ist Artikel nicht anwendbar

| Abschnitt  | Prüfkriterien   | ja                       | nein                     | Bemerkungen   |
|--|---|--------------------------|--------------------------|---|
| <b>Nach der AGVO (VO (EU) Nr. 651/2014) freigestellte Finanzierungen</b>   |   |                          |                          |   |
| Spezielle Anforderungen nach Art. 27 – Beihilfen für Innovationscluster (kumulative Kriterien, d.h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden) |   |                          |                          |   |
| 5.1.   | Ist die Beihilfe auf max. 10 Mio. EUR pro Cluster begrenzt?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |   |
| 5.2.   | Wird die Investitionsbeihilfe dem Eigentümer bzw. die Betriebsbeihilfe dem Betreiber des Innovationsclusters gewährt?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |   |
| 5.3.   | Stehen die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters mehreren Nutzern offen und wird der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Wenn der Betreiber nicht mit dem Eigentümer identisch ist, kann er eine eigene Rechtspersönlichkeit haben oder ein Unternehmenskonsortium ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein. Die Kosten und Einnahmen jeder Tätigkeit (Eigentum, Betrieb und Nutzung des Clusters) müssen in jedem Fall von jedem Unternehmen gemäß den geltenden Rechnungslegungsstandards getrennt verbucht werden. |
| 5.4.   | Entsprechen die Entgelte für die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Innovationsclusters dem Marktpreis beziehungsweise spiegeln sie die Kosten wider?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten des Innovationsclusters finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.         |
| 5.5.   | Bei Investitionsbeihilfen für den Auf- oder Ausbau des Innovationsclusters:<br>Umfassen die investiven Ausgaben keine anderen Kosten als Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |   |
| 5.6.   | Beträgt die Beihilfeintensität von Investitionsbeihilfen nicht mehr als 55 % <sup>1</sup> der beihilfefähigen Investitionen. (50% Grundförderung zzgl. Aufschlag für Fördergebiete nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV)?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |   |
| 5.7.   | Werden für den ggf. zu fördernden Betrieb die Beihilfen für einen Zeitraum von max. zehn Jahren gewährt?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |   |
| 5.8.   | Umfassen die förderfähigen Betriebskosten ausschließlich folgende Kategorien?<br>a) Kosten für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinkosten) für a) die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen;<br>b) Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen;<br>c) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |   |
| 5.9.   | Beträgt die Beihilfeintensität von Betriebsbeihilfen im Gewährungszeitraum nicht mehr als 50 % der beihilfefähigen Gesamtkosten?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |   |

<sup>1</sup> In folgende Regionen gilt eine um 5 Prozentpunkte geringere maximale Beihilfeintensität:

Stadt Leipzig, Landkreis Leipzig, davon: Bad Lausick, Belgershain, Bennewitz, Böhlen, Borsdorf, Brandis, Elstertrebnitz, Frohburg, Geithain, Groitzsch, Großpöna, Machern, Markkleeberg, Markrandstädt, Naunhof, Neukieritzsch, Parthenstein, Pegau, Regis-Breitingen, Rötha, Thallwitz, Trebsen (Mulde), Zwenkau, Landkreis Nordsachsen, davon: Arzberg, Beilrode, Belgern-Schildau, Cavertitz, Dahlen, Doberschütz, Dommitzsch, Dreieide, Elsnig, Jesewitz, Krostitz, Liebschützberg, Löbnitz, Naundorf, Rackwitz, Schkeuditz, Taucha, Trossin, Wermsdorf, Wiedemar, Zschepplin

**Bestätigung:**

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

|            |                           |                               |
|------------|---------------------------|-------------------------------|
| <b>Ort</b> | <b>Datum</b> (TT.MM.JJJJ) | <b>Unterschrift   Stempel</b> |
|            |                           |                               |